

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 32

**Die Religionsgemeinschaften
als Körperschaften des öffentlichen Rechts
im System des Grundgesetzes**

Von

Hermann Weber



Duncker & Humblot · Berlin

HERMANN WEBER

**Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften
des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 32

**Die Religionsgemeinschaften
als Körperschaften des öffentlichen Rechts
im System des Grundgesetzes**

Von

Dr. Hermann Weber



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten

© 1966 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1966 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Vorwort

Die hiermit vorgelegte Arbeit hat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen seit dem Wintersemester 1964/65 als Dissertation vorgelegt; sie wurde in ihrer ursprünglichen Form im Oktober 1964 abgeschlossen. In einigen Punkten habe ich nachträglich kleinere Änderungen vorgenommen; dabei konnte ich insbesondere die Literatur bis etwa November 1965 nachtragen. Nicht mehr rechtzeitig zugänglich wurden mir die wichtigen staatskirchenrechtlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965; einige wesentliche Abhandlungen, die nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt werden konnten, habe ich wenigstens in einem Nachtrag zum Literaturverzeichnis aufgeführt.

Die Veröffentlichung fällt in einen Zeitpunkt, in dem auf breiter Basis eine Überprüfung der bisher eingenommenen, weit vorgeschobenen staatskirchenrechtlichen Positionen eingesetzt hat; zu nennen sind dabei neben der bereits erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Prozesse um das Schulgebet in Hessen und den Religionsunterricht in Bremen, die Diskussion um das Niedersächsische Konkordat und nicht zuletzt die seit etwa 1960 einsetzende wissenschaftliche Kritik an den Thesen der bis dahin nahezu unbestritten herrschenden Lehre und Rechtsprechung. Wenn die vorliegende Untersuchung sich in diesen Prozeß der Neubesinnung einfügt und durch die monographische Erörterung einer Einzelfrage zu einer dem Grundgesetz entsprechenden Lösung der Grundfragen des Verhältnisses von Staat und Kirche in unserer Verfassungsordnung beiträgt, hat sie ihren Zweck erfüllt.

Meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Otto Bachof, danke ich für sein Interesse an dem Thema und für die Betreuung der Arbeit, Herrn Professor Dr. Martin Heckel für zahlreiche wertvolle Hinweise. Dank sagen möchte ich auch Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann, dem Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, der die Publikation der Arbeit in der vorliegenden Form ermöglicht hat.

Tübingen, den 30. Dezember 1965

Hermann Weber

Inhalt

I. Abschnitt

Grundlegung

A. Einleitung

§ 1. Problemstellung, methodische und terminologische Vorbemerkungen	15
a) Grundsätzliche Beschränkung auf das Bundesverfassungsrecht	17
b) Staatliche Sicht und juristische Methode	18
c) Kein terminologischer Unterschied Kirchen-Religionsgemeinschaften-Religionsgesellschaften; die „Großkirchen“	21

B. Die Grundlagen des heutigen Staatskirchenrechts

§ 2. Die Weimarer Kirchenartikel im System des Grundgesetzes	23
a) Die herrschende Lehre	23
b) Grundsätzliche Möglichkeit eines Inhaltswandels gleichbleibender Verfassungsnormen?	25
c) Bedeutungswandel der Weimarer Kirchenartikel?	28
§ 3. Grundprinzipien des Staatskirchenrechts des Grundgesetzes	31
a) Organisatorische Trennung von Staat und Kirche	32
b) Eigenständigkeit der kirchlichen Gewalt	33
c) Unterordnung der Religionsgemeinschaften unter die allgemeine Staatshoheit	35
d) Parität der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften	40

II. Abschnitt

Die grundsätzliche Bedeutung des Status der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts

A. Unanwendbarkeit des allgemeinen (verwaltungsrechtlichen) Begriffs der Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 4. Geschichte und heutige Bedeutung des Begriffs	46
a) Geschichtliche Entwicklung	46
b) Heutige Bedeutung des Begriffs	49

§ 5. Die Geschichte der Anwendung des Begriffs auf die Kirchen	51
§ 6. Unbrauchbarkeit des verwaltungsrechtlichen Begriffs der öffent- lich-rechtlichen Körperschaft zur Erklärung der Stellung der Reli- gionsgemeinschaften unter dem Grundgesetz	56
<i>B. Die Korporationsqualität als öffentlicher Gesamtstatus?</i>	
§ 7. Definition des Problems, Ausgrenzungen, Möglichkeiten eines Gesamtstatus	59
a) Ausgrenzungen	60
b) Möglichkeiten eines Gesamtstatus	62
§ 8. Kein Status normativer Öffentlichkeit	63
a) Prinzipielles zum Begriff des „werhaft Öffentlichen“	63
b) Nichtzugehörigkeit der Kirchen zu diesem Bereich	68
§ 9. Status soziologischer Öffentlichkeit	73
a) Prinzipielles zum Begriff des „soziologisch Öffentlichen“	73
b) Kirchen als Glieder dieser politisch-gesellschaftlichen Sphäre	77
§ 10. Korporationsqualität als Anerkennung des Öffentlichkeitsan- spruchs der Kirchen?	79
a) Der Öffentlichkeitsanspruch in theologischer Sicht	79
b) Der Öffentlichkeitsanspruch in der staatlichen Rechtsordnung	81
§ 11. Korporationsqualität kein öffentlich-rechtlicher Gesamtstatus	85
a) Kirchen nicht strukturdefiniert öffentlich-rechtlich	85
b) Kirchen und Kirchenrecht nicht generell öffentlich-rechtlich- kraft staatlicher Entscheidung	87
<i>C. Die grundsätzliche Bedeutung der Korporationsqualität im übrigen</i>	
§ 12. Die Korporationsqualität als verfassungswirksames Angebot öffentlicht-rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten	91
a) Die Korporationsqualität als materielle Garantie	92
b) Die Korporationsqualität als Angebot	95
c) Die Korporationsqualität als vom Staat eingeräumte, wider- ruflche Stellung	97

III. Abschnitt

Die Bedeutung der Garantie der Körperschaftsrechte im einzelnen

A. Subjektive Reichweite der Garantie

§ 13. Allgemeines und Rechtslage bei den einzelnen Religionsgemein- schaften	99
---	----

a) Allgemeines	99
b) Die Religionsgemeinschaften im einzelnen	104
1. Römisch-katholische Kirche	105
2. Evangelische Kirche	106
3. Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts	107

B. Objektive Reichweite der Garantie

§ 14. Mit der Korporationsqualität garantierte Rechte	108
a) Überblick über die Befugnisse und Vorrechte der Kirchen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts	109
1. Besteuerungsrecht	109
2. Parochialrecht und „Zwangsmitgliedschaft“	110
3. Dienstherrenfähigkeit	112
4. Disziplinargewalt	118
5. Vereidigungsrecht	120
6. Autonomie zur Regelung dieser Bereiche mit öffentlich-rechtlicher Wirkung	120
7. Res sacrae	124
8. Strafrechtsschutz	125
9. Das „Privilegiengürtel“	125
10. Fähigkeit, Staatsaufgaben wahrzunehmen	128
b) Der verfassungsrechtlich abgesicherte Bereich	130
§ 15. In der Korporationsqualität nicht enthaltene Rechte	131
a) Keine Parteidurchsetzungsfähigkeit im Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	131
b) Keine „Meistbegünstigungsklausel“ gegenüber den Körperschaften der mittelbaren Staatsverwaltung; kein genereller Amtshilfeanspruch	134
c) Keine echte Gerichtsbarkeit der Kirchen	135

C. In der Korporationsqualität enthaltene Bindungen und Belastungen

§ 16. Allgemeines	138
a) Bindungen nur im öffentlich-rechtlichen Bereich	138
b) Wegfall der besonderen Kirchenhoheit des Staates	139
c) Keine Verpflichtung zu bundestreueähnlichem Verhalten	142
§ 17. Die einzelnen Bindungen der Kirchen im öffentlich-rechtlichen Bereich	143
a) Anwendbarkeit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. IV GG	143
b) Grundrechtsbindung	149
c) Einschränkung der Grundrechtsgeltung	151
d) Keine Einzelaufsichtsrechte des Staates	153

*IV. Abschnitt***Schluß**

§ 18. Zusammenfassung und Schluß	156
a) Zusammenfassung der Ergebnisse	156
b) Schlußbetrachtung	159
Literaturverzeichnis	161
Personenregister	177
Sachregister	178
Paragraphenregister	186

Verzeichnis der Abkürzungen*

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die zivilistische Praxis
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbG	Arbeitsgericht
ArchEvKR	Archiv für evangelisches Kirchenrecht
ArchKathKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
ArchRSozPhil	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BayBS	Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBauGes	Bundesbaugesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
Beschl.	Beschluß
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar
BLeistG	Bundesleistungsgesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSozG	Bundessozialgericht
BSozHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

* Hier nur Abkürzungen; alle bibliographischen Angaben finden sich im Literaturverzeichnis.

BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CJC	Codex Juris Canonici
Diss.	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
dt.	deutsch
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E	amtliche Entscheidungssammlung (des jeweils ange-sprochenen Gerichts)
EvKL	Evangelisches Kirchenlexikon
EvSozL	Evangelisches Soziallexikon
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, früher Ehe und Familie
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
GBl.	Gesetzesblatt
GBO	Grundbuchordnung
Ges.	Gesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HdWRW	Handwörterbuch der Rechtswissenschaft
HdWSozW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
HThG	Handbuch theologischer Grundbegriffe
insbes.	insbesondere
i.V.	in Verbindung
JBl.	Juristische Blätter (Österreich)
JöffR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbücher der Rechtsprechung des Kammergerichts
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen
KO	Konkursordnung
Komm.	Kommentar
LG	Landgericht
L.S.	Lammers-Simons, Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRVO	Militärregierungsverordnung

MSchG	Mieterschutzgesetz
mschr.	Maschinenschrift (bei Dissertationen)
MThZ	Münchener Theologische Zeitschrift
m.(w.)Nachw.	mit (weiteren) Nachweisen
NatVersProt	Verhandlungen der Verfassungsgebenden Nationalversammlung
N.F.	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
ÖstArchKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PolSt	Politische Studien
PreußOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
Rd.-Nr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGG	Religion in Geschichte und Gegenwart
RGSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiA	Recht im Amt
S.	Seite
scil.	scilicet (ergänze)
Sp.	Spalte
StL	Staatslexikon
U.	Urteil
v.	vom, von
Verf.	Verfassung
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGG	Verwaltungsgerichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VVDtStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer
VwGO, VerwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZevEth	Zeitschrift für evangelische Ethik
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZKR	Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZSavStRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

I. Abschnitt

Grundlegung

A. Einleitung

§ 1. Problemstellung, methodische und terminologische Vorbemerkungen

Die richtige Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche¹ ist seit jeher eines der zentralen — und neuralgischen — Probleme des modernen Verfassungsstaates. Dem Staat als Gebietsherrschartsverband zur Organisation und Aktivierung des gebietsgesellschaftlichen Zusammenwirkens² stehen die auf dem Staatsgebiet tätig werdenden, historisch gewachsenen und von ihrer religiösen Aufgabe her bestimmten Religionsgemeinschaften gegenüber. Nebeneinander bestehen die staatliche und — zumindest auf katholischer Seite — eine voll ausgebildete kirchliche Rechtsordnung. Beide überschneiden sich und decken sich an

¹ Zur Terminologie unten unter c). Zum allgemeinen Problem des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und zur historischen Entwicklung vgl. die folgenden Artikel in Nachschlagewerken und die dort nahezu vollständig nachgewiesene Literatur: *Reicke*, *EvKL*, Bd. III, Sp. 1113 ff. (Literaturverzeichnis Sp. 1121 f.); *Hugo Rahner* und viele andere, *St-L* Bd. IV, Sp. 991 ff. (Literaturverzeichnis Sp. 1046 f.); *Werner Weber*, *HdWSozW*, Bd. IX, S. 753 ff. (Literaturverzeichnis S. 757); *Raab/Mörsdorf*, *LThK*, Bd. VI, Sp. 288 ff. (Literaturverzeichnis Sp. 294 f., 300). Die ausländische Literatur ist nachgewiesen bei *Bates*, *Glaubensfreiheit*, S. 864 ff. Außer dem bereits im Literaturverzeichnis dieser Arbeit enthaltenen neueren Schrifttum sind folgende wichtige Arbeiten nachzutragen: aus der älteren Literatur: *Paul Simon* und *Hans Gerber*, „*Staat und Kirche*“, Vorträge, Deutsches Volkstum 1931, S. 576 ff. bzw. 596 ff.; *Josef Löhr* und *Paul Althaus*, „*Staat und Kirche*“, Vorträge, in: *Der Staat*, eine Schulungswoche der Deutschen Studentenschaft, o. J. (ca. 1930); aus der neueren Literatur: *K. O. Frhr. v. Aretin*, *Katholische Kirche und demokratischer Staat*, *Merkur* 1963, Heft 190, S. 1185 ff.; *Hans Müller*, *Katholische Kirche und Nationalsozialismus*, 1963; *Günther van Norden*, *Kirche in der Krise*, 1963; *Sidney Z. Ehler*, *Twenty Centuries of Church and State*, Westminster 1957 (deutsch unter dem Titel „*Zwanzig Jahrhunderte Kirche und Staat*“, Essen 1962); vgl. schließlich neuestens *K. O. Frhr. v. Aretin*, *Katholische Kirche und Nationalsozialismus — Eine Bilanz der Diskussionen*, *Merkur* 1965, Heft 213, S. 1188 ff. m. Nachw.

² *Heller*, *Allgemeine Staatslehre*, S. 203.

den Schnittpunkten keineswegs; sie definieren von verschiedenen Standpunkten aus Wesen und Rechtsgestalt der Kirchen und wenden sich mit ihren im Grenzbereich oft widersprechenden Normen an den gleichen Adressaten — den Staatsbürger, der auch Kirchenglied ist. Sowohl für den Staat wie für die Religionsgemeinschaften wird beansprucht, daß sie „öffentliche“, „hoheitliche“, „souveräne“ tätig werden, wobei über die Definition der Begriffe keineswegs Einigkeit besteht. Beider Ansprüche sind zueinander ins Verhältnis zu setzen, die Zuständigkeit von Staat und Religionsgemeinschaften und die Geltungsbereiche weltlichen und kirchlichen Rechts sind abzugrenzen; der Status der Kirchen in der weltlichen Ordnung ist festzulegen. Diese Abgrenzung und Festlegung hat seit der Entstehung des modernen Einheitsstaates der staatliche Gesetzgeber für sich in Anspruch genommen; der konstitutionelle Staat trifft zumindest die grundsätzliche Regelung traditionellerweise in der Verfassungskunde³.

Der Parlamentarische Rat und das von ihm geschaffene Grundgesetz haben diese Aufgabe nicht neu gelöst, sondern die Weimarer Kirchenartikel als integralen Bestandteil in die neue Verfassung rezipiert (Art. 140 GG). Aufrechterhalten bleibt damit als einer der Kernpunkte des Weimarer staatskirchenrechtlichen Systems der Status der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 137 Abs. V WRV) — und mit ihm die Unklarheit über seine Bedeutung. Trotz des erheblichen Umfangs des neueren Schrifttums zum Staatskirchenrecht ist keine Darstellung ersichtlich, die speziell die Bedeutung dieser Garantie im System des Grundgesetzes zu umreißen versucht und es unternimmt, von hierher zur Klärung der staatskirchenrechtlichen Lage beizutragen⁴. Dies soll Aufgabe der folgenden Untersuchung sein, eine Aufgabe, die es notwendig macht, einige Vorbemerkungen sowohl zur Eingrenzung des Themas als auch zur Methode und Terminologie vorauszuschicken.

³ Vgl. Scheuner, RGG, Bd. III, Sp. 1330; zur historischen Entwicklung in der Neuzeit ferner H. Conrad, StL, Bd. IV, Sp. 1001 ff. — Ein Beispiel für eine vorkonstitutionelle Normierung im gesetzten Recht bietet das ALR (11. Titel, II. Teil); in den späteren Verfassungen finden sich fast stets staatskirchenrechtliche Regelungen (vgl. z. B. Bayerisches Religionsedikt von 1808 als Beilage zur Konstitution von 1807 und wieder zur Verfassungskunde von 1818, abgedruckt bei Josef Pözl, Sammlung der Bayerischen Verfassungsgesetze, 2. Aufl. 1869, S. 123 ff.; ferner Württembergische Verfassung von 1819, Titel VI; Preußische Verfassung von 1850, Art. 12—18; Paulskirchenverfassung v. 28. 3. 1849, Art. V, insbes. § 147 — die zuletzt zitierten Verfassungen finden sich alle bei E. R. Huber, Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. I, 1949).

⁴ Neuerdings hat Mikat das Teilproblem der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kirchensachen vom öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen her zu lösen versucht (Streitsachen, *passim*, insbes. S. 325 ff.). Darauf wird unten einzugehen sein.

a) Grundsätzliche Beschränkung auf das Bundesverfassungsrecht

Soweit die Stellung der Kirchen über rein soziologisch-tatsächliche Gegebenheiten hinaus Rechtsstatus ist, beruht sie auf Recht verschiedener Ebenen: Bundes- und Landesrecht zum einen, Verfassungs-, einfaches Gesetzes- und Vertragsrecht zum anderen. Die bundesverfassungsrechtliche Regelung des Staatskirchenrechts — und mit ihr die Garantie des Status der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts — enthält nur einen Rahmen, dessen Auffüllung wegen des Fehlens einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes unter dem Grundgesetz Sache der Länder ist. Dabei ist der Landesgesetzgeber freilich an den bунdesrechtlichen Rahmen gebunden, soweit dieser Regelungen enthält⁵. Ein Grundbestand an Rechten mag überdies unabänderlich sein — entweder auf Grund positiver Verfassungsbestimmung (Art. 79 Abs. III GG) während des Bestehens der Kodifikation des Grundgesetzes oder kraft überpositiven Rechts überhaupt⁶. So kann die Frage nach dem Inhalt der Rechtsstellung der Kirchen als öffentliche Körperschaften in zweierlei Sinn gestellt werden: entweder als Frage nach dem System von Berechtigungen und Beschränkungen, die sich — auch den Landesgesetzgeber bindend — aus der Korporationsqualität ergeben, und nach dem darin möglicherweise enthaltenen unabänderlichen Grundbestand oder aber umfassend als Frage nach dem gesamten öffentlichen Rechtsstatus der Kirchen, also auch nach der Auffüllung, die die Länder dem Verfassungsrahmen des Bundes gegeben haben. Hier geht es um die Interpretation der Bundesverfassung, die allerdings mitunter nur in ihrer landesrechtlichen Konkretisierung anschaulich wird. Nur im ersten Sinne zwar, als Frage nach dem bунdesrechtlichen Rahmen, ist die Frage also zu stellen; zur Verdeutlichung wird es jedoch notwendig werden, die positiven Regelungen des Landesrechts bei scharfer begrifflicher Trennung gelegentlich heranzuziehen.

⁵ So richtig Hesse, Rechtsschutz, S. 24. Die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes sind zwar eine „Minimalordnung“ (Mikat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 119) des Verhältnisses von Staat und Kirche, nicht aber im Sinne einer „Mindestprivilegierung“ der Religionsgemeinschaften, die von den Ländern ohne Rücksicht auf Art. 31 GG beliebig erweitert werden kann (so Süsterhenn-Schäfer, Komm., Vorb. 7 zu Art. 41), sondern eines „Grundbestandes berechtigender und beschränkender Normierungen“, die den Landesgesetzgeber binden (Hesse, a. a. O., S. 26).

⁶ Zum begrifflichen Unterschied vgl. die Kontroverse zwischen Joseph Piller, L'aménagement de la société politique dans le cadre national, Politeia 2 (1950), S. 146 ff., und Nawiasky, Das Eigenrecht der kleineren Gemeinschaften, Politeia 3 (1951), S. 115 ff. Zur Begrenztheit der Wirkung des Art. 79 Abs. III GG auf die Zeit während der Gültigkeit der Kodifikation des Grundgesetzes vgl. Herbert Krüger, DÖV 1961, 721.